

Interpellation GRÜ-Fraktion vom 3. Juni 2009

## Gesicherte und ungesicherte Fruchtfolgeflächen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Oktober 2009

Die GRÜ-Fraktion thematisiert in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2009 die Sicherstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton St.Gallen und stellt verschiedene Fragen zur kantonalen Praxis und zur Entwicklung der Fruchtfolgeflächen im Verlauf der letzten Jahre.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Fruchtfolgeflächen im Kanton St.Gallen wurden auf Basis der Bodenkarten und anhand der vom Bund festgelegten Eignungskriterien erhoben. Sie wurden in Übersichtsplänen im Massstab 1:10'000 gemeindeweise dargestellt. Die kartierten Flächen entsprechen einer Bruttobetrachtung. Nach dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes können indessen nur Nettoflächen zur Erfüllung des Sachplans angerechnet werden.

Nicht als Ackerbaufläche nutzbare Bodenbedeckungen wie Hofareale, Strassen, Hecken, Bäche usw. müssen bei der Berechnung der Nettofläche berücksichtigt werden. Im Kanton St.Gallen wurden bisher pauschale Abzüge im Sinn von Korrekturfaktoren vorgenommen: 30 Prozent Abzug in Gemeinden mit Bodenkarten vor dem Jahr 1986, 12 Prozent Abzug in Gemeinden mit Bodenkarten aus den Jahren 1987 bis 1990 und 3 Prozent Abzug in Gemeinden mit Bodenkarten aus den Jahren 1991 bis 1995. Unterschiedliche Abzüge waren gerechtfertigt, weil die Bodenkartierung im Verlauf der Jahre immer detaillierter vorgenommen wurde.

Mit dem Vorliegen kantonsweiter Daten der Amtlichen Vermessung ist es nun möglich, die Netto-Flächenberechnung auf eine genauere Grundlage zu stellen. Die Berechnung erfolgt in vier Schritten:

- In einem ersten Schritt werden die Fruchtfolgeflächen gemäss Übersichtsplänen (Bruttofläche) mit der Amtlichen Vermessung verschnitten. Dadurch werden in der Amtlichen Vermessung eingetragene, nicht ackerbaufähige Flächen (Gebäudegrundflächen, Hofareale, Bäche, Strassen usw.) ausgeschieden und von der Bruttofläche abgezogen.
- In einem zweiten Schritt werden isolierte Kleinstflächen von weniger als 0,25 Hektaren, die nicht ackerbaufähig sind, abgezogen. Sie entsprechen 0,8 Prozent der Verschnittfläche.
- In einem dritten Schritt wird zur Berücksichtigung von naturräumlichen bzw. planerischen Gegebenheiten (Naturschutzgebiete, Gewässerschutzzonen, inhomogene Bodenbeschaffenheit, Böschungen mit einem bestimmten Neigungswinkel) ein einheitlicher, pauschaler Korrekturfaktor von 3 Prozent abgezogen.
- Schliesslich werden in einem vierten Schritt weitere 3 Prozent abgezogen, um Fruchtfolgeflächen mit überlagerter Nutzung (Intensivkulturen, Familiengärten, Abbaugelände) zu berücksichtigen. Bei der ursprünglichen Erhebung (Kartierung) wiesen rund 2 Prozent der Fruchtfolgeflächen eine überlagerte Nutzung auf, Ende des Jahres 2008 waren es rund 2,2 Prozent. Der angewendete Abzug von 3 Prozent enthält demnach eine Reserve für eine zu erwartende Erhöhung der überlagerten Flächen.

Diese Praxis ergibt eine wesentlich genauere Nettofläche als bisher und entspricht weitgehend der Praxis anderer Kantone (Thurgau, Aargau, Zürich). Der Kanton St.Gallen wird künftig auf diese Nettofläche abstellen. Die um die relevanten Flächen aus der Amtlichen

Vermessung bereinigten Fruchtfolgeflächen werden zudem als Karte im Geoportal des Kantons St.Gallen aufgeschaltet.

Damit ergeben sich Unterschiede im Vergleich zu älteren Unterlagen und Angaben. Nach der neuen Berechnung verfügt der Kanton St.Gallen (Stand Mitte Jahr 2009) über 13'188 ha FFF in der Landwirtschaftszone und 502 ha FFF im übrigen Gemeindegebiet. In der Antwort der Regierung vom 4. April 2006 zur Interpellation 51.06.33 «Fruchtfolgeflächen und bauliche Entwicklung der Gemeinden» wurde demgegenüber ausgeführt, dass 12'230 ha FFF in der Landwirtschaftszone und 570 ha FFF im übrigen Gemeindegebiet liegen. Diese Zahlen basierten auf der pauschalen Berechnungsmethode und enthalten zudem Flächen mit überlagerter Nutzung. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Kanton St.Gallen seit der Erhebung der Fruchtfolgeflächen Ende der 1990er Jahre jederzeit über die vom Bund geforderten 12'500 ha FFF verfügte und noch heute verfügt.

2. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) führt die jährliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch Bauzonen nach. In den letzten fünf Jahren sind insgesamt 57,3 ha FFF, also durchschnittlich 11,5 ha FFF/Jahr in Bauzonen überführt worden (2004: 11,8 ha; 2005: 11,4 ha; 2006 14,0 ha; 2007: 12,7 ha; 2008: 7,4 ha).
3. In den Jahren 2004 bis 2008 wurden insgesamt 41,3 ha FFF, die zuvor als Landwirtschaftszone ausgeschieden waren, einer Bauzone zugewiesen. Dies entspricht rund drei Viertel der in diesen fünf Jahren einer Bauzone zugewiesenen Fruchtfolgeflächen. Regierung und Baudepartement folgen in der Interessenabwägung für oder gegen eine Umzonung von Fruchtfolgeflächen den Prüfpunkten des kantonalen Richtplans (Kapitel V11). Die Prüfpunkte gelten für alle Fruchtfolgeflächen, unabhängig der bisherigen Zonenzuweisung. Es wird nicht zwischen in der Landwirtschaftszone «gesicherten» und anderen Zonen zugewiesenen, «nicht gesicherten» Flächen unterschieden.
4. Im kantonalen Richtplan ist vorgesehen, bei der Überarbeitung der Ortsplanungen Fruchtfolgeflächen, die dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen sind, unter Berücksichtigung der kommunalen Bedürfnisse möglichst wieder der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Die Gemeinden werden deshalb regelmässig im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen auf dieses Ziel hingewiesen und angehalten, die dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilten Flächen ihrer tatsächlichen Bestimmung zuzuführen.

Das Kontingent von 12 ha FFF, das durchschnittlich je Jahr durch Bauzonen beansprucht werden darf, bezieht sich auf den ganzen Kanton. Auf Ebene der einzelnen Gemeinde werden die Verhältnisse zwischen Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen nicht untersucht. Vielmehr wird jedes betroffene Gebiet für sich hinsichtlich seiner Qualität, seiner Standorteigenschaften und der Grösse geprüft.

5. Der Umfang der Rückführung von Fruchtfolgeflächen aus dem übrigen Gemeindegebiet in die Landwirtschaftszone wurde bisher nicht erfasst. Bezüglich Sicherung der Fruchtfolgeflächen im übrigen Gemeindegebiet kann aber zumindest festgehalten werden, dass die Bauvorschriften für Flächen im übrigen Gemeindegebiet strenger sind als diejenigen für die Landwirtschaftszone.
6. Die Beschaffenheit des Bodens ist nach Art. 26 Abs. 2 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.11) eines der Kriterien zur Festlegung von Fruchtfolgeflächen. Die Erhebung der Fruchtfolgeflächen erfolgte im Kanton St.Gallen in den Jahren 1992 bis 1997 gestützt auf die Bodenkarten der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz (FAP). Der Suche nach Ersatzflächen sind aufgrund der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Grenzen gesetzt (schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006 zur Interpellation 51.06.33 «Fruchtfolgeflächen und bauliche Entwicklung der Gemeinden»). Die Regierung sieht deshalb zurzeit keine Veranlassung, die Festlegung der Fruchtfolgeflächen zu ändern. Sie

setzt vielmehr auf die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und zuständigen kantonalen Stellen, um den Zielkonflikt zwischen Erhalt von Fruchtfolgeflächen und Schaffung nötiger Bauzonen gemeinsam zu bewältigen.